

Le 25 janvier 1994, le canton du Tessin a déposé une initiative cantonale par laquelle il demandait à l'Assemblée fédérale de réviser d'urgence et en profondeur la législation fédérale afin de libéraliser progressivement l'acquisition de biens-fonds par des étrangers.

Considérations de la commission

La Commission des affaires juridiques a examiné ladite initiative le 14 avril 1994. Elle note que la modification proposée par le canton du Tessin figure déjà parmi les points traités dans le cadre de la révision en cours de la loi dite «lex Friedrich», dont l'acquisition de biens-fonds par des étrangers constitue d'ailleurs précisément l'objet principal. Au reste, la commission renvoie aux délibérations des Chambres concernant cette question.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose de ne pas donner suite à l'initiative.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Die Standesinitiative Tessin verlangt unter anderem, «den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland nach und nach zu liberalisieren, und zwar durch eine dringlich grundlegende Änderung der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes».

Ihre Kommission ist der Auffassung, dass mit der Revisionsvorlage 94.032, die unserem Rat wirklich rasch unterbreitet worden ist, dem Anliegen der Standesinitiative voll und ganz Rechnung getragen wurde. Diese Vorlage enthält eine grundlegende Änderung, eine Lockerung der Lex Friedrich. Das Begehren des Kantons Tessin kann deshalb als erfüllt gelten; der Standesinitiative ist nach Ansicht der Kommission keine Folge zu geben.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.096

Verfassung des Kantons Bern. Gewährleistung Constitution du canton de Berne. Garantie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 6. Dezember 1993
(BBl 1994 I 401)
Message et projet d'arrêté du 6 décembre 1993 (FF 1994 I 401)

Roth Jean-François (C, JU) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, sofern die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Voraussetzungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so darf sie nicht gewährleistet werden.

Die Prüfung der vom Berner Volk am 6. Juni 1993 beschlossenen Totalrevision der Kantonsverfassung hat ergeben, dass sämtliche Verfassungsartikel die Voraussetzungen für die Gewährleistung erfüllen.

Im Rahmen der Diskussion über diese Prüfung wurde in der Kommission im übrigen festgestellt, dass diese Totalrevision sowohl in materieller wie auch in formeller Hinsicht als Vorbild für die wünschenswerte Totalrevision der Bundesverfassung gelten kann.

Roth Jean-François (C, JU) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

En vertu de l'article 6 alinéa 1er de la Constitution fédérale, les cantons sont tenus de demander à la Confédération la garantie de leur constitution. Selon l'alinéa 2 de ce même article, la Confédération accorde la garantie, pour autant que ces constitutions soient conformes à la Constitution fédérale et à l'ensemble du droit fédéral, qu'elles assurent l'exercice des droits politiques selon des formes républicaines, qu'elles aient été acceptées par le peuple et qu'elles puissent être révisées lorsque la majorité absolue des citoyens le demande. Si une disposition constitutionnelle cantonale remplit toutes ces conditions, la garantie fédérale doit lui être accordée; sinon, elle lui est refusée.

L'examen de la révision totale de la constitution bernoise adoptée par le peuple bernois, le 6 juin 1993, a révélé que toutes les dispositions de la nouvelle constitution remplissent les conditions requises pour l'octroi de la garantie.

En outre, il appert des discussions menées au sein de la commission que cette révision totale constitue, aussi bien du point de vue du fond que de celui de la forme, un modèle pour la révision totale de la Constitution fédérale à laquelle on souhaite procéder.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, den Bundesbeschluss über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Bern anzunehmen.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, l'adoption de l'arrêté fédéral concernant la garantie de la constitution du canton de Berne.

Beerli Christine (R, BE): Ich halte mich kurz, damit Sie, Herr Präsident, Ihrem Versprechen nachkommen können, um 13 Uhr die Sitzung zu schliessen. Sie haben zur Gewährleistung der neuen bernischen Kantonsverfassung einen schriftlichen Bericht erhalten. Dem bleibt nichts mehr beizufügen. Die am 6. Juni 1993 von den Bernerinnen und Bernern mit grossem Mehr angenommene Verfassung ist ein gutes, ein zeitgemässes und dennoch in der Tradition verwurzeltes Grundgesetz, dem die eidgenössische Gewährleistung ohne weiteres erteilt werden kann. Es ist daher nicht notwendig, über den Inhalt weitere Worte zu verlieren.

Über den Weg jedoch, der zur Realisierung der Totalrevision führte, möchte ich einen Gedanken weitergeben, denn wie so oft war auch hier der Weg bereits ein guter Teil des Zieles.

Als im Jahre 1986, unmittelbar nach der bernischen Finanzaffäre, das Projekt der Totalrevision der Verfassung zur Sprache kam, haben viele «vernünftige» Politiker den Kopf geschüttelt und gesagt, wir hätten jetzt wirklich anderes, Wichtigeres zu tun. Sie haben prophezeit, das Projekt werde scheitern oder zumindest im Sand verlaufen. Das tat es nicht. Unter Mithilfe einer grossrätlichen Kommission, die das Projekt realisierte, der Universität und der gesamten Bevölkerung kam eine gute neue Verfassung zustande. Es brachte allen Beteiligten viel, sich wieder einmal von der Flut der Tagesgeschäfte zu lösen und über Partei- und Sprachgrenzen hinaus miteinander über grundsätzliche Werte zu diskutieren. Genau dies täte uns auf Bundesebene auch gut.

Die Zeiten sind vorbei, als man ziemlich konzeptlos ein wenig hier und dort reformieren konnte. Ein solches Vorgehen führt nur zu Flickwerk und damit bei der Bevölkerung zu Politikver-

drossenheit. Wir müssen daher auch auf Bundesebene den Mut aufbringen, die Totalrevision der Verfassung an die Hand zu nehmen und wieder einmal vertieft miteinander diskutieren, welche Zukunft wir mit welchen Mitteln gestalten wollen. Wir haben eine entsprechende Motion Meier Josi überwiesen, und ich hoffe darauf, dass wir in relativ kurzer Zeit mit dieser Diskussion beginnen können.

Ich danke Ihnen dafür, dass Sie der neuen bernischen Verfassung die Gewährleistung erteilen.

Zimmerli Ulrich (V, BE): Darf ich einen einzigen Satz beifügen: Frau Beerli war Vizepräsidentin dieser Kommission des Grossen Rates des Kantons Bern.

Präsident: Wir gratulieren Frau Beerli zu ihrem Verfassungswerk.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich beschränke mich angesichts der vorgerückten Stunde auch auf einen Satz. Ich empfinde die geglückte Totalrevision der Berner Staatsverfassung als ein ausgesprochen gutes Omen für die Arbeiten, die wir in meinem Departement jetzt im Hinblick auf die Totalrevision der Bundesverfassung an die Hand genommen haben.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr

La séance est levée à 13 h 00

Verfassung des Kantons Bern. Gewährleistung

Constitution du canton de Berne. Garantie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.096
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	544-545
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 317

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.